

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

107. Allgemeine Brandschutzordnung der Universität Salzburg

§ 1. Allgemeines

Diese Allgemeine Brandschutzordnung (BSO) gibt in Verbindung mit den bei Bedarf zusätzlich für spezielle Einrichtungen erforderlichen Besonderen Brandschutzordnungen wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Personen und Sachen und zur Verminderung von Schäden durch Brände, sowie über das Verhalten im Brandfall.

§ 2. Geltungsbereich

(1) Die BSO ist auf alle von der Universität Salzburg genutzten Grundstücke, Gebäude und Räume, unabhängig von der Rechtsgrundlage der Nutzung, anzuwenden. Sie ist auch auf jene Grundstücke, Gebäude und Räume anzuwenden, die die Universität an Dritte, in welcher Form auch immer, zur Nutzung weitergegeben hat.

(2) Die für Universitätseinrichtungen aufgrund von Gesetzen und Verordnungen bestehenden Sicherheitsvorschriften bleiben durch diese BSO unberührt.

§ 3. Zuständigkeit

(1) Für den Brandschutz sind grundsätzlich die vom Rektorat der Universität beauftragten Personen als Brandschutzwarte oder Brandschutzbeauftragte zuständig. Diese Organe sind berechtigt, insbesondere bei Gefahr in Verzug, den Brandschutz betreffende Weisungen zu erteilen. Die den Brandschutz betreffenden Anordnungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet des Brandschutzes sind ihnen sofort bekannt zu geben.

(2) Den beauftragten Personen obliegen die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

§ 4. Mitwirkungspflicht

(1) Alle Personen, die sich auf von der Universität Salzburg genutzten Grundstücken, Gebäuden und Räumen aufhalten, sind zur Beachtung der BSO verpflichtet.

(2) Bei Veranstaltungen von Dritten geht die Verantwortung bezüglich der Einhaltung der Brandschutzvorschriften auf den/die jeweiligen Veranstalter/in oder Veranstaltungsleiter/in über. Bei der Erteilung der Genehmigung einer Veranstaltung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Ein Exemplar der BSO ist auf Verlangen zu übergeben.

(3) Die sichere Aufstellung und der sichere Betrieb von Geräten, Einrichtungen bzw. Anlagen, sowie der sichere Umgang mit Stoffen, Werkzeugen und dgl. obliegt den Betreiber/innen bzw. Verwender/innen (Verursacherprinzip).

(4) Jede Person ist im Brand- oder Gefährdungsfall im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten, an der Rettung von Personen und Sachen sowie an der Entstehungsbrandbekämpfung mitzuwirken.

(5) Jede Person ist verpflichtet, sich mit den für sie geltenden Brandschutzordnungen vertraut zu machen; insbesondere soll sie in der Lage sein:

- Brandalarm auszulösen und die Feuerwehr herbeizurufen,
- (wo vorhanden) den Hausdienst zu verständigen,
- den Ort des dem Arbeitsraum (Arbeitsplatz) nächstgelegenen Löschgerätes zu kennen und dieses zu bedienen,
- den für sie nächsten Fluchtweg zu kennen,
- die nächstgelegenen Hilfsmittel für die erste und erweiterte Löschhilfe sowie Erste Hilfe-Leistung zu kennen. Die Lagerorte der Erste Hilfe-Ausrüstungen sind entsprechend zu kennzeichnen.

§ 5. Allgemeine Brandschutzvorschriften

(1) Die gekennzeichneten Fluchtwege sind stets in ihrer ganzen Breite freizuhalten.

(2) Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände, Flüssigkeiten, Gase und sonstiger Stoffe hat ausschließlich in dafür geeigneten Behältern und Räumen zu erfolgen, wobei die höchstzulässige Lagermenge zu beachten ist.

(3) Brennbar oder zur Selbstentzündung neigende Abfälle (z.B. öl- und lackgetränkte Putzlappen) sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.

(4) Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar, an ungeeigneten Orten (dazu zählen Fluchtwege, Stiegenhäuser, Ausgänge, Notausgänge, in Durchfahrten, auf Gängen und sonstigen Verkehrswegen, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen, u.Ä.) sind verboten.

(5) Druckgasbehälter aller Art (dazu zählen auch Druckgaspackungen wie z.B. Spraydosen) sind produktspezifisch und so zu lagern, dass sie im Gefahrenfall leicht geborgen werden können. Die gesetzlich erlaubten Höchstmengen sind absolut einzuhalten.

(6) In allen Räumlichkeiten der Universität Salzburg sowie in allen Veranstaltungsstätten besteht Rauchverbot.

(7) Im gesamten Bereich der Universität ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten. Ausnahmen sind aufgrund besonderer Bestimmungen für die Laborbereiche möglich.

(8) Elektrische Geräte und Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen durch Personen, die dazu nicht befugt sind, ist verboten.

(9) Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben und instand zu halten.

(10) Feuerarbeiten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (Heißarbeitschein) durch den/die zuständige/n Brandschutzbeauftragte/n durchgeführt werden. Ausgenommen davon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Arbeitsräume und -plätze.

(11) Der Schließbereich von Brandschutzabschnitten (z.B. Brandschutztüren) ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden. Brandschutztüren sind immer geschlossen zu halten (ausgenommen Türen mit Türhaltemagneten).

(12) Handfeuerlöscher, Löschgeräte, Löschmittel und Löscheinrichtungen der ersten und erweiterten Löschhilfe dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebe-

nen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden. Sinngemäß Gleiches gilt für brandschutzrelevante Kennzeichnungen, Hinweistafeln und Sicherheitsleuchten.

(13) Bei jedem Feuerlöscher ist eine Merktafel „Verhalten im Brandfalle“ anzubringen. Alle Universitätsangehörigen haben sich mit dieser Merktafel vertraut zu machen und die dort angeführten Anordnungen zu beachten.

(14) Ventile von nicht in Betrieb bleibenden Gasanlagen sind zu schließen. Ventile von Gasanlagen sind bei Gasgebrechen sowie im Gefährdungs- oder Brandfall zu schließen.

(15) Brandschutzrelevante Kennzeichnungen und Hinweistafeln sowie Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

(16) Die Zufahrtswege bzw. Zugänge zu den Gebäuden sind für einen allfälligen Einsatz von Fahrzeugen der Rettung, Feuerwehr und Polizei freizuhalten. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen hat ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen.

(17) Nach Betriebsschluss hat sich bei Verlassen der Büroräume bzw. Arbeitsräume, Labors usw. jede/r Bedienstete bzw. Universitätsangehörige (auch Studierende) davon zu überzeugen, dass alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind (z.B. Schließen der Fenster, Abschalten der Beleuchtung und besonderer elektrischer Anlagen, Schließen von Sperrhähnen und Ventilen, Absperrungen von Türen etc.). Bei dauernd betriebenen Geräten sind die Betriebs- und Überwachungsvorschriften strikt einzuhalten.

§ 6. Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

(1) Brandschutzeinrichtungen dürfen nur durch die/den Brandschutzbeauftragte/n oder Brandschutzwart außer Betrieb genommen werden.

(2) Zu den Brandschutzeinrichtungen zählen insbesondere Handfeuermelder (Druckknopfmelder, bei deren Betätigung eine automatische Alarmierung der Feuerwehr erfolgt und im Haus ein Alarm ausgelöst wird), automatische Brandmeldeanlage (mit direkter Verbindung zur Feuerwehr), Sprinkleranlagen und Rauchgasentlüftungsanlagen

(3) Personen, die Brandschutzeinrichtungen missbräuchlich in Betrieb setzen, sind zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet.

§ 7. Verhalten im Brandfall

(1) Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten – die Feuerwehr telefonisch über den Notruf 122 oder den Euronotruf 112 mit den Angaben:

- Wo brennt es
- Was brennt
- Wie viel Verletzte gibt es

zu alarmieren.

(2) Bei vorhandenen Druckknopfmeldern sind diese zusätzlich auszulösen (Sicherstellung der hausinternen Alarmierung).

(3) Sind Personenschäden zu befürchten, so ist auch die Rettung telefonisch über den Notruf 144 zu verständigen.

(4) Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. Gefährdete Personen sind zu warnen. Menschenrettung geht in jedem Fall vor Brandbekämpfung!

(5) Unbedingt Ruhe bewahren!

(6) Alle im Gebäude befindlichen Personen, die sich nicht an der Brandbekämpfung bzw. Evakuierung beteiligen, müssen das Gebäude auf dem schnellsten Weg verlassen und die im Fluchtwegeplan festgelegten Sammelplätze aufsuchen.

(7) Die Räume sind über die gekennzeichneten Notausgänge zu verlassen; alle Türen sind hinter sich zu schließen (aber nicht abzusperrern).

(8) Lüftungs- und Klimaanlage sind abzustellen, Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benützt werden.

(9) Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sollte mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (z.B. Wandhydranten oder tragbare Feuerlöscher) die Brandbekämpfung begonnen werden, sofern dies ohne Gefahr für Gesundheit und Leben möglich ist. Der Löschstrahl ist nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände zu richten.

(10) Verrauchte Räume dürfen keinesfalls betreten werden, Erstickungsgefahr! Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherefolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Der Brandbereich ist zu verlassen, die Raumtüren und Fenster sind nach Möglichkeit zu schließen, das Eintreffen der Feuerwehr ist abzuwarten.

(11) Leicht brennbare Gegenstände sind nach Möglichkeit aus der Nähe des Brandes zu entfernen.

(12) Der Feuerwehr sind die Zufahrten zu öffnen, die Einsatzkräfte sind einzuweisen und ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8. Maßnahmen nach dem Brand

(1) Vom Brand betroffene Räume dürfen nur mit Genehmigung der/des Brandschutzbeauftragten betreten werden.

(2) Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem/der Einsatzleiter/in der Feuerwehr, dem/der Dienstvorgesetzten oder dem/der Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.

(3) Der Gebrauch von Löscheinrichtungen (Handfeuerlöschern, Wandhydranten, etc.) ist dem/der Brandschutzbeauftragten oder Brandschutzwart zu melden.

(4) Benützte Handfeuerlöscher sind erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung wieder an ihren Standorten anzubringen.

§ 9. Inkrafttreten

Die BSO ist eine Richtlinie des Rektorats, ersetzt die Allgemeine Brandschutzordnung 1983 (Mitteilungsblatt Nr. 107 vom 10.2.1983) und tritt mit 1. Juni 2013 in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg